



Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Bundesnetzagentur
per E-Mail an: Vorhaben49-m@bnetza.de

Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg

Besuchsadresse:
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7
49661 Cloppenburg

www.lkclp.de

Telefon: 04471 15 0

Bearbeiter/in: **Herr Thole**

Zimmer-Nr.: **R.16**

Durchwahl: **04471 15 602**

Telefax: **04471 15 661**

E-Mail: **A.Thole@lkclp.de**

Aktenzeichen:

61.1

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 12.12.2022

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
6.07.00.02/48-2-3/6.0

Antragskonferenz gem. § 7 NABEG - Vorhaben 49

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen und die Einladung zur Antragskonferenz. Bereits vorab gebe ich folgende Hinweise aus der Sicht des Landkreises Cloppenburg:

Der Landkreis Cloppenburg unterstützt sowohl die Energiewende als auch das eingeleitete Planverfahren. Gleichwohl tragen der Landkreis Cloppenburg und die benachbarten Landkreise des nordwestlichen Niedersachsens weit mehr als andere Regionen eine sehr hohe Last durch Ausbauten des Übertragungsnetzes. Der Landkreis Cloppenburg ist zum gegenwärtigen Stand von folgenden Neubauten des Übertragungsnetzausbaus betroffen:

- BBPLG 6, Maßnahmen M51a sowie M51b, Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Cloppenburg und Merzen,
- BBPLG 48, HGÜ-Leitung Heide West – Polsum
- BBPLG 49, HGÜ-Leitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm
- BBPLG 82, HGÜ-Leitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt
- LanWin 1, Offshore-Anbindung Hilgenriedersiel - Wehrendorf
- LanWin 3, Offshore-Anbindung Hilgenriedersiel - Westerkappeln
- BorWin 5, Offshore-Anbindung Hilgenriedersiel - Garrel-Ost.

Aufgrund der durch die jüngste NABEG-Novelle deutlich gesteigerten Bedeutung von Bündelungsvorhaben darf diese Aufstellung nicht als abschließend betrachtet werden. Vielmehr sind zukünftig noch weitere Netzausbauten im Landkreis Cloppenburg zu erwarten.

Für den Landkreis Cloppenburg ergibt sich aus der hohen Ausbaubelastung ein besonderer Prüfbedarf, denn den Bürgern des Landkreises ist der Ausbaubedarf für die Energiewende allenfalls dann nachvollziehbar zu kommunizieren, wenn

- a) sichergestellt ist, dass die zu tragenden Ausbaubelastungen nicht einseitig verteilt werden und
- b) die Vorhaben zum Übertragungsnetzausbau in der Region untereinander eng abgestimmt werden.

Zur Vermeidung und Minimierung von räumlichen Disparitäten hat der Gesetzgeber im Raumordnungsgesetz (ROG) §1(1) programmatisch eine „*Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen*“ vorgesehen. Doch die hierbei denkbare Koordination der raumbedeutsamen Netzausbauvorhaben läuft beim Übertragungsnetzausbau zum überwiegenden Teil ins Leere, denn überregionale Netzausbauvorhaben werden nicht im System der Raumordnung, sondern auf dem Wege der Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geplant und zugelassen. Diese Trassen werden allenfalls nach Planungsabschluss nachrichtlich in die Landesplanung aufgenommen. Aufgrund dieses Zeitverzugs werden eine Reihe von planverfestigten Leitungsvorhaben über lange Jahre nicht in die Abstimmung raumbedeutsamer Vorhaben einbezogen. Die vom Gesetzgeber in ROG §1(1) für die Gesamtplanung gestellte Aufgabe der „*Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen*“ lässt sich daher nur dann lückenlos bewältigen, wenn sich auch die Bundesfachplanung der Bundesnetzagentur an dieser Aufgabe beteiligt. Dies bedeutet, dass im Bundesfachplanungsverfahren zur Abstimmung raumrelevanter Vorhaben nicht nur die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet und berücksichtigt, sondern auch die (noch) nicht von der Raumordnung erfassten Planungen des überregionalen Netzausbaus zu einer frühzeitigen Abstimmung gebracht werden. Für einen Landkreis wie Cloppenburg, in dem die größten raumbedeutsamen Planungsvorhaben überregionale Netzausbauvorhaben darstellen, ist die enge Abstimmung überregionaler Netzausbauvorhaben eine essentielle Anforderung. Die vorgelegten Antragsunterlagen zur Bundesfachplanung im Korridor B, BBPlG Vorhaben 49 Abschn. Mitte enthalten bzgl. der Integration des Vorhabens BBPlG 48 bereits einen erfolgversprechenden Ansatz. Insbesondere hinsichtlich der Integration von BBPlG 6 und BBPlG 82 liegt jedoch noch ein deutliches Defizit vor.

Im Einzelnen nimmt der Landkreis Cloppenburg zum Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG, BBPlG 49 entlang der Gliederung des Erläuterungsberichts wie folgt Stellung:

Zu 1.6 Gesetzliche Grundlagen

Die oben dargestellte Bedeutung und Aufgabenstellung von ROG §1(1) wird im Antragstext nicht erwähnt. Auch einen Bezug auf Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung findet sich nicht in der Darstellung der gesetzlichen Grundlagen – allein Tabelle 3-1 umfasst die Erwähnung ROG §2 Abs. 2 und ROG §4 Abs. 2. Ohne Erörterung der Aufgabenstellung von ROG §1(1) bleibt der Auftrag der „*Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen*“ für die außerhalb des Systems der Raumordnung zugelassenen überregionalen Netzausbauvorhaben mit Ausnahme von BBPlG 48 unbeachtet.

Zu 3.2.4 Spannungsverhältnis zwischen den Leitbildern „Stammstrecke“ und „Geradlinigkeit“

Die Ausführungen zum Verhältnis der Vorhaben BBPlG 49 und BBPlG 48 sind nachvollziehbar und hilfreich, jedoch greifen Überlegungen zu einer Stammstrecke zwischen 2 Vorhaben erheblich zu kurz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in diesem oder einem vergleichbaren Abschnitt nicht ebenfalls die möglichen Synergien mit weiteren raumrelevanten Netzausbauvorhaben in der Region (BorWin 5, LanWin 1 und 3, BBPlG 6, BBPlG 82) sowie deren mögliche Beeinträchtigungskumulation erörtert werden. Dies gilt u.a. auch für das BBPlG-Vorhaben 82, bei dem immerhin bereits die Endpunkte Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede sowie Bürstadt bundesgesetzlich verankert

wurden diese damit als planverfestigt gelten müssen. Der gesetzlich vorgeschrieben möglichst geradlinige Verlauf der Leitung würde den Landkreis Cloppenburg an seiner Ostseite queren. Die dem Abschnitt 3.2.4 zugeordnete Anlage 3.3 (Generelle Beschreibung der Vor- und Nachteile einer Parallelverlegung der Vorhaben 49 und 48 auf einer Stammstrecke) zeigt beispielhaft, wie eine deutlich weiter zu fassende Erörterung der gesamten regionalen Netzausbaukulisse zwecks Abstimmung der Ausbauvorhaben erfolgen sollte. Selbst wenn das Ergebnis möglicher Integrationspotenziale am Ende nur gering ausfallen würde und auch zu betrachten ist, wann Grenzen der Bündelung erreicht sind, ist dennoch der Nachweis, dass in den Planunterlagen alle Möglichkeiten der Abstimmung raumrelevanter Vorhaben ausgelotet wurden, unverzichtbar.

Im Erläuterungsbericht auf den S. 86 und 87 ist das Regelgrabenprofil einer Leitung sowie das Regelgrabenprofil der Stammtrasse dargestellt. Demnach ist der dauerhafte Schutzstreifen der Stammstrecke mit 60m genau doppelt so breit wie der Schutzstreifen eines einfachen Systems. Gibt es hier kein Einsparpotential?

Zu 3.3. Planungsziel

Der Abschnitt „3.3.1 Übergeordnetes Planungsziel und daraus abgeleitete Zielkomponenten“ beginnt mit der Feststellung, dass das übergeordnete Planungsziel bereits das Vorhaben 48 mitumfasst. Hier hätte sich angeboten, die Abstimmung mit der gesamten Ausbaukulisse des Übertragungsnetzes in der Region, d.h. mindestens mit den Vorhaben BBPLG 6, BorWin 5 sowie LanWin 1 u. 3 zum übergeordneten Planungsziel zu erklären.

Tabelle 3.-2 geht bei den Planungsleitsätzen von dem Verständnis aus, dass der Abstimmung mit raumbedeutsamen Planungen in dem Fall Genüge getan ist, dass die Ziele der Raumordnung beachtet werden. Wie oben dargestellt gilt dies nicht für im BBPLG festgelegte Ausbauvorhaben des Übertragungsnetzes, die (noch) nicht als Ziel der Raumordnung verankert wurden. Es ist daher rechtlich zu prüfen, ob diese Lücke durch einen Planungsleitsatz gefüllt werden kann. Die „Einkreisung von Siedlungsgebieten durch Übertragungsnetzausbau“ ist unseres Erachtens ein Raumwiderstand von erheblicher Bedeutung (RWK1) und sollte entsprechend in die Tabelle 3-7 aufgenommen werden.

Als ein allgemeiner Planungsgrundsatz sollte die „Minimierung räumlicher Disparitäten beim Ausbau des Stromübertragungsnetzes“ gelten. Es wäre zu klären, inwieweit dieser Planungsgrundsatz durch angemessene Kriterien operationalisiert werden kann.

Der bereits vorhandene vorhabenspezifische Planungsgrundsatz „Nutzung von Bündelungspotenzialen mit anderen linearen Infrastruktureinrichtungen“ wird in den Antragsunterlagen u. E. nicht zu einer seiner Bedeutung angemessenen Ausarbeitung gebracht (siehe u. a. nächsten Abschnitt).

Die Karte K4_1d „Ziele der Raumordnung und Bündelungspotenziale“ zeigt im Hinblick auf den Übertragungsnetzausbau nicht den bei Realisierung von BBPLG 49 nach Stand der Planfeststellungen vorzufindenden Bestand. Dies lässt sich beispielhaft an der Darstellung der 220 kV Leitung zwischen Conneforde und Cloppenburg nachweisen, welche zum Zeitpunkt des Baus von BBPLG 49 bereits durch BBPLG 6, Maßnahme 51a, ersetzt sein wird. Wenn nicht bereits bei der Zielfindung auch die planungsverfestigten, benachbarten Leitungsprojekte mit aufgeführt werden, ist es im weiteren Planungsverlauf nahezu unmöglich, die tatsächlichen Bündelungspotenziale mit planungsverfestigten Netzausbauvorhaben zu erkennen.

Zu 4 Strukturierung des Untersuchungsraums

Es bleibt in den Antragsunterlagen offen, ob bei der Strukturierung des Untersuchungsraums die Möglichkeit von Bündelungsoptionen mit BBPLG 82 (HGÜ-Leitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt) erwogen wurden, dessen Luftlinie den Landkreis an seiner Ostgrenze streift. Die Festlegung des Untersuchungsraums sollte um entsprechende Erörterungen bzw. Begründungen ergänzt werden.

Zu den 4 Kategorien der planerisch beschriebenen und begründeten Untersuchungskriterien (S. 161) ist ein Kriterium „*Abgleich der vorhabenrelevanten Netzausbaukulisse*“ textlich sowie in der Tabelle 4-1 zu ergänzen. Dabei ist der planverfestigte Entwicklungsstand laufend zu aktualisieren.

Der Abschnitt „4.2.2.4 *Lineare Infrastruktur*“ als Teil der Bestandsbeschreibung umfasst in dem 531-seitigen Bericht gerade einmal eine halbe Seite Text sowie eine extrem unübersichtliche DIN A4 Karte der Straßen, Schienen, Strom- und Produktenleitungen. Weder Text noch Karte erlauben eine rationale Beurteilung der Angemessenheit der Darstellungen (letzter Satz auf Seite 194 fehlerhaft: es geht um Bündelung mit Vorhaben 48, nicht 49). Geringer kann die erforderliche Abstimmung laufender Netzausbauvorhaben nicht geschätzt werden. Textlich sind deutlich tiefergehende Ausführungen erforderlich. Die Karteninhalte sollten der Übersichtlichkeit halber mindestens in Einzelkarten der Verkehrsinfrastruktur sowie der planverfestigt zu erwartenden Leitungsstränge dargestellt werden. Der für die Energiewende erforderliche Netzausbau wird die Region in kurzer Zeit umfassend verändern, sodass für eine realistische Strukturierung des Untersuchungsraums nicht der aktuelle Bestand, sondern eine planerisch verfestigte Ist-Erwartung zugrunde zu legen ist. Die im Planungsprozess laufend zu aktualisierende Ist-Erwartung benachbarter Netzausbauvorhaben ist in allen Planabschnitten als Voraussetzung erfolgreicher Abstimmung zu betrachten. Hinsichtlich des Vorhabens BBPLG 48 wurde dies in den Antragsunterlagen bereits begonnen, hinsichtlich anderer Vorhaben, namentlich BBPLG 6 und BBPLG 82 fehlt dies jedoch.

Letztlich ist der Untersuchungsraum auf Grundlage eines wie von uns zu 3.3 beschriebenen ergänzten Kriteriensets zu strukturieren.

Zu 5 Trassenkorridorfindung, insbesondere 5.3.4 Berücksichtigung von Bündelungspotenzialen und linearen technischen Infrastrukturen

Dieser Abschnitt enthält neben den einführenden Anmerkungen zu den Rechtsbezügen des Bündelungsgebots eher einschränkende Hinweise, die eine Einzelfallprüfung erforderlich machen. Vor dem Hintergrund der aktuellen NABEG-Novelle, die das Bündelungsgebot im Netzausbau erheblich verstärkt hat, wären in diesem Abschnitt eher Hinweise auf eine größtmögliche Vermeidung der Beeinträchtigung unvorbelasteter Bereiche zu erwarten gewesen. Wie oben dargestellt, wäre hier deutlich zu machen, dass auch der Begriff „Vorbelastung“ auf die Ist-Erwartung des planungsverfestigten Netzausbaus anzuwenden ist. Weiterhin wäre in diesem Abschnitt zu erörtern, welche Konsequenzen der aktuelle Bedeutungsgewinn des Bündelungsgebots für die Gewichtung von Engstellen und Riegeln im Korridorvergleich hat. Es fragt sich, ob die Gewichtung engpassarmer Segmente unter dem Gesichtspunkt der Bündelungsfähigkeit von Trassenkorridoren höher anzusetzen ist. Die Steckbriefe der Trassenkorridorsegmente enthalten in Kapitel 6.2 eine an der Trassenlänge gemessene prozentuale Angabe der Bündelungsfähigkeit mit Fremdleitungen und Verkehrsinfrastruktur. Diese Angaben sind unter Zugrundelegung einer Ist-Erwartung des Netzausbaus zu aktualisieren.

Zu 6 Analyse der Trassenkorridore

Die Anlage 6.4 enthält eine tabellarische Aufstellung unter dem Titel „*Auswertung von Bauleitplanung und weiteren relevanten Planungen*“. Wenn die benachbarten Planungen zum Ausbau des Übertragungsnetzes bei der Vorhabenplanung von BBPLG 49 berücksichtigt worden wären, so wäre diese Aufstellung ein adäquater Ort der Darstellung und Bewertung aktueller Planungsstände gewesen. Offenbar fallen die benachbarten Planungen zum Ausbau des Übertragungsnetzes nach Ansicht der Planersteller jedoch nicht in die Kategorie „*Relevante Planungen*“, denn keines dieser Vorhaben wird hier aufgeführt.

Die Antragsunterlagen enthalten für alle Abschnitte des Vorhabens einen kompletten Satz untersuchter und in Steckbriefen beschriebener Trassenkorridorsegmente. Der Landkreis Cloppenburg bezieht sich im Folgenden ausschließlich auf einige der im Abschnitt Mitte durch

den Landkreis Cloppenburg verlaufenden Trassenkorridorsegmente, insbesondere diejenigen, die nur in geringer Entfernung von geplanten Trassenkorridoren des BBPlG-Vorhaben 6, LanWin 1 und LanWin 3 verlaufen.

Bitte korrigieren: Die beiden Übersichtskarten zur Trassenkorridorfindung (Anlage K5) enthalten vielfach falsche Bezeichnungen der Trassenkorridorsegmente, wobei irrtümlich statt V49... von V48... die Rede ist.

Steckbriefe V49-22 bis V49-25

Bei den Trassenkorridorsegmenten V49-22 bis V49-25 handelt es sich um drei von der Stadt Cloppenburg aus nach Süden verzweigende Korridorstränge, die in ganz ähnlicher Konstellation bereits aus dem Korridornetz des Raumordnungsverfahrens zur 380 kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (BBPlG 6) bekannt sind. Die Korridorsegmente V49-23 und V49-24 enthalten offenbar Teilstrecken, die parallel zu dem in der Planung weit fortgeschrittenen CCM-Vorhaben verlaufen. Es ist in den Antragsunterlagen und insbesondere den genannten Steckbriefen leider nicht zu entnehmen, inwieweit Argumente aus dem CCM-Raumordnungsverfahren und/oder den CCM-Planfeststellungsverfahren in der gegenwärtigen Planung aufgegriffen wurden, ob eine mögliche Bündelung mit der CCM-Leitung erwogen wurde und welche Gründe dafür ausschlaggebend waren, überwiegend eine Neutrassierung vorzuschlagen. Die in den Steckbriefen vorgesehenen Abschnitte zu Bündelungen treffen bedauerlicher Weise stark abstrahierte quantitative Aussagen, die qualitativ nicht eindeutig zuzuordnen sind. In Text und Karten wurden keine Hinweise darauf gefunden, dass die CCM-Trasse als ein mögliches Bündelungsobjekt Eingang in die Planungsüberlegungen gefunden hat.

Die Überarbeitung der Trassenkorridoranalyse darf sich nicht allein auf die Betrachtung der hier exemplarisch aufgeführten Steckbriefe beschränken. Die derzeit lückenhafte Abstimmung der Antragsunterlagen mit dem aktuellen Planungsstand raumrelevanter Übertragungsnetzausbauvorhaben erfordert auch eine Ergänzung des Zielsystems, der Strukturierung des Untersuchungsraums sowie der Trassenkorridorfindung.

Zu 7 Ziele der Raumordnung

Das Kriterium Vorranggebiet Torferhalt ist mit der Raumwiderstandsklasse II in den Unterlagen berücksichtigt. Die Trassierung einer Erdkabeltrasse durch ein solches Vorranggebiet hätte m.E. erhebliche Auswirkungen. Es ist fraglich, warum hier nicht die Raumwiderstandsklasse I angesetzt wird.

Zu 9 Vorschläge zur Festlegung des Untersuchungsrahmens

Bei den Untersuchungen für den Antrag nach NABEG §8 ist eine präzisierte Abstimmung mit den raumrelevanten Vorhaben des Übertragungsnetzausbaus erforderlich. Insbesondere die Raumverträglichkeitsstudie, die maßgeblich der Ermittlung dient, ob einem Tassenkorridor überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen, ist um diesen Aspekt zu ergänzen. Bei der Ermittlung des Ist-Zustandes ist dafür Sorge zu tragen, dass der in der Phase der Realisierung des Vorhabens auf Grundlage verfestigter Pläne zu erwartende Zustand (Ist-Erwartung) zugrunde gelegt wird, welcher sich insbesondere im Hinblick auf den Übertragungsnetzausbau in der Region vom gegenwärtigen Zustand deutlich unterscheidet. Die Strategische Umweltprüfung ist das Mittel der Wahl zur Prognose kumulativer Umweltwirkungen. Bei nahezu zeitgleicher Realisierung zahlreicher raumrelevanter Netzausbauvorhaben in einer Region erhöht sich die Wahrscheinlichkeit kumulativer Umweltwirkungen. Der Landkreis Cloppenburg erwartet Vorschläge zur gezielten Untersuchung entsprechender Beeinträchtigungen. Auch für die Beschreibung des Ist-Zustandes im Umweltbericht ist eine Ist-Erwartung zugrunde zu legen.

Gemäß §40 Abs. 2 Nr. 9 UVPG sind die sich aus der Durchführung des Vorhabens potenziell ergebenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Der Landkreis Cloppenburg

erwartet für die ersten Betriebsjahre eine aktive Überwachung der gesamten Trasse (halbjährliche Luftbildbefliegung), um Klarheit über potenziell verzögerte Auswirkungen der Bauphase sowie potenzielle Betriebswirkungen zu erlangen.

Natur und Umwelt

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden die vorgelegten Unterlagen zu den Antragskonferenzen am 14. und 15.12.2022 zur Kenntnis genommen.

Entsprechend den Ausführungen in den Unterlagen werden die von der Unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange in Form der Untersuchungskriterien Gruppe 02 Biotop- und Gebietsschutz einschließlich dem Kriterium 21_Wald berücksichtigt (s. Tab.1 Anlage 3.1 Kriterienkatalog des Zielsystems, Korridor B – BBIG zu den Vorhaben 48, 49). Ebenfalls wird in den Unterlagen (V48 Nord3 EB, V48 Mitte EB und V49 Mitte EB) dargestellt, dass die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes u.a. durch die Prüfung einer Leitungsbündelung (durch Anwendung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, § 1 Abs. 5 BNatSchG) berücksichtigt wird, so dass eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich vermieden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum begrenzt werden.

Nachfolgende Hinweise sollten aus meiner Sicht noch berücksichtigt werden:

- Es ist zu prüfen, ob bei der Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Wallhecken (§ 22 NNatSchG zu § 29 BNatSchG) (Kriterium 13_Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil) eine höhere Gewichtung in abgrenzbaren Gebieten mit einer noch vorhandenen besonders hohen Wallheckendichte (Wallheckennetz) möglich ist.
- Bei dem Kriterium 17_Avifaunistischer Bereich (Brutvögel) ist zu bedenken, dass der Datensatz Brutvögel laut Umweltkartenserver Niedersachsen aus dem Jahr 2010 mit Ergänzung aus dem Jahr 2013 stammt und im Rahmen des niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramm keine landesweit flächendeckenden effizienten Kartierungen durchgeführt wurden. *„Für nicht abgegrenzte Bereiche liegen keine oder nicht ausreichende Brutvogel-Bestandszahlen vor, so dass keine Einstufung erfolgen konnte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Bereiche ohne Bedeutung für die Brutvogelfauna sind!“* (umweltkarten-niedersachsen.de). Gleiches dürfte für die aus dem Bewertungsjahren 2008-2018 stammenden Daten der wertvollen Bereich für die Gastvögel (18_Avifaunistischer Bereich (Rastvögel)) anzunehmen sein.
- Um im Weiteren die erforderliche räumlich und funktionale naturschutzrechtliche Kompensation erreichen zu können, sollte geprüft werden, ob bereits auf der Ebene der vorliegenden Planung Bereiche in Trassennähe aufgezeigt werden können, die sich für entsprechende Maßnahmen (z.B. Kompensationsflächenpools) besonders eignen und damit gleichzeitig einen zu berücksichtigenden Raumwiderstand auslösen würden.
- Unter welchem Kriterium (Tab.1 Anlage 3.1 Kriterienkatalog des Zielsystems, Korridor B – BBIG Vorhaben 48, 49) wurden ausgewiesene bestehende Kompensationsflächenpools nach Naturschutzrecht berücksichtigt (ggf. Gewichtung in Abhängigkeit ihrer Flächengröße)?
- Wurde das LROP 2022 und hier z.B. Anlage 4 b (zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04) „kulturelles Sachgut; historische Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD)“ berücksichtigt?
- Sind seitens des Vorhabenträgers die aktuellsten Daten des Landkreises Cloppenburg (geschützte Biotop, Kompensationsflächen, Wald etc.) berücksichtigt worden?

Mit einer Veröffentlichung unseres Konsultationsbeitrages sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Thole